

Die Große Kreisstadt Neuburg an der Donau erlässt aufgrund des Art. 91 Abs. 2 Nr. 6 Bayer. Bauordnung - BayBO - (BayRS 2132-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Juni 1990 (GVBl S. 213), folgende

**Satzung
über die Herstellung von Fahrradabstellanlagen
in der Großen Kreisstadt Neuburg an der Donau
(Fahrradabstellsatzung)**

[Legende](#)

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für Fahrradabstellanlagen außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen, soweit nicht in Bebauungsplänen Sonderregelungen bestehen.

**§ 2
Abstellpflicht zur Herstellung von Abstellplätzen**

Bei der Errichtung oder Nutzungsänderung baulicher Anlagen i.S.v. § 4 dieser Satzung, bei denen ein regelmäßiger Zu- und Abfahrtsverkehr zu erwarten ist, sind Fahrradabstellplätze in ausreichender Zahl, Größe und geeigneter Beschaffenheit herzustellen.

**§ 3
Fahrradabstellanlagen**

1. Fahrradabstellanlagen sind auf dem Baugrundstück herzustellen.
2. Ausnahmsweise kann die Errichtung von Fahrradabstellanlagen auf geeigneten Grundstücken in unmittelbarer Nähe des Baugrundstücks gestattet werden.

**§ 4
Anzahl der Fahrradabstellplätze**

Die Zahl der Abstellplätze ergibt sich nach den folgenden Richtzahlen:

1. Wohngebäude, Mehrfamilienhäuser und sonstige Gebäude mit Wohnungen: 1 Stellplatz je Wohnung
2. Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen: 1 Stellplatz je 50 m² Nutzfläche
3. Verkaufsstätten: 1 Stellplatz je 30 m² Nutzfläche
4. Versammlungsstätten: 1 Stellplatz je 5 Sitzplätze
5. Gaststätten: 1 Stellplatz je 30 m² Nettogasträumfläche
6. Beherbergungsbetriebe: 1 Stellplatz je 4 Betten

**§ 5
Beschaffenheit**

Pro Fahrradabstellplatz ist eine Mindestfläche von 1,80 m Länge und 0,7 m Breite vorzusehen.
Abstellanlagen im Freien sollen nicht versiegelt werden.

**§ 6
Ausnahmen und Befreiungen**

Die Stadt kann unter den Voraussetzungen des Art. 72 Bayer. Bauordnung Ausnahmen und Befreiungen von den vorstehenden Vorschriften erteilen.

**§ 7
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Satzung gilt für baurechtliche Anträge (Vorbescheid oder Bauantrag), die nach Inkrafttreten dieser Satzung eingereicht werden.

Neuburg an der Donau, 02. April 1993